

SATZUNG DER STADT AUGSBURG FÜR DAS GEODATENAMT DER STADT AUGSBURG

vom 07.08.1991 (ABl. vom 16.08.1991, S. 103)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
13.12.2016	23.12.2016, S. 353	§§ 1 und 2 Amtsbezeichnung	01.01.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Augsburg unterhält das „Geodatenamt der Stadt Augsburg“. Neben hoheitlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die Stadtverwaltung erbringt es als öffentliche Einrichtung folgende Hauptaufgaben:

1. Abgabe von Vermessungs- und Katasterdaten,
2. Auf- und Ausbau des Kommunalen Rauminformationssystems (KRIS),
3. Herstellung und Abgabe von Kartenwerken, wie Stadtgrundkarte und Stadtpläne, sowie Amtlichen Lageplänen,
4. Unterhalt des Höhenfestpunktnetzes und Abgabe von Höhenangaben,
5. Betrieb der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,
6. Betrieb der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.

§ 2 Arbeiten

Das Geodatenamt der Stadt Augsburg führt die notwendigen Arbeiten zum Vollzug seiner Aufgaben von Amts wegen oder auf Antrag aus.

§ 3 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des Geodatenamtes der Stadt Augsburg werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Geodatenamt erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 07.08.1991 (ABl. vom 16.08.1991, S. 103)